1. Untersuchungsgrundsatz, § 24 LVwVfG

bedeutet die Pflicht der Behörde, den entscheiungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären

2. Mitwirkungspflicht der Beteiligten, § 24 II LVwVfG

stellt eine Obliegenheit dar, die rechtlich nicht verpflichtend ist, aber deren Nichterfüllung Rechtsnachteile nach sich ziehen können. Die Beteiligten sollen bei der Sachverhaltsaufklärung mitwirken und ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

3. Die Beweiserhebung

3.1 Beweismittel

Der Behörde stehen alle Beweismittel zur Verfügung (s. § 26 I LVwVfG, nicht abschliessen!)

Einschränkungen bestehen durch

•	den Grundsatz der Verhältnis- mäßigkeit	ist das Beweismittel überhaupt geeignet? ist das Beweismittel, z.B. hinsichtlich der Kosten (= Auslagen nach dem LGebG) überhaupt erforderlich?
•	die Grundrechte der Betroffe- nen/Beteiligten oder einfachge- setzliche Vorschriften	Persönlichkeitsschutz und Geheimhaltungspflicht (z.B. bei der Einholung von Auskünften durch Private oder durch andere Behörden), Art. 2 I GG (informationelle Selbstbestimmung; § 3b LVwVfG, LDatenschutzgesetze)
•	das Rechtsstaatsprinzip	Beweise, die aufgrund von Täuschung, Drohung oder anderen rechtswidrigen Handlungen erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden ("fruits of the poisened tree")

3.2.1 Nicht beweisbedürftig ist,

- was vom Beteiligten anerkannt bzw. nicht bestritten wird,
- was offenkundig (amtsbekannt) ist,
- was gesetzlich vermutet und nicht widerlegt wird,
- was ohne weiteres unterstellt werden kann (Denkgesetze, Naturgesetze, Prima Facie = Anscheinsbeweis),
- was ohne negative Folgen für den Betroffenen als wahr unterstellt werden kann.

3.2.2 Beweislast(probleme)

Wer trägt die Last, wenn ein entscheidungserheblicher Umstand nicht aufgeklärt werden kann?

beim Erlass eines	die Behörde für Tatsachen	der Beteiligte für Tatsachen
belastenden Ver- waltungsaktes	auf welche sie den belastenden Verwaltungsakt stützten möchte	die den Erlass des belastenden Verwaltungsakts hindern würden.
begünstigenden Verwaltungsaktes	die einen geltend gemachten Anspruch hindern würden	auf welche er seinen Anspruch auf einen begünstigenden Verwaltungsakt stützt

4. Mitwirkung anderer Stellen

unterschieden werden	Rechtliche Bindung
Zustimmung oder Einvernehmen	Verwaltungsakt darf ohne die Mitwirkungshandlung nicht ergehen, Behörde ist an die Verweigerung gebunden (sog. zweistufiger Verwaltungsakt)
Benehmen oder Anhörung	keine Bindung, nur Berücksichtigung, soweit nötig oder möglich

5. (Die Amtshilfe)

- - -